

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 631.

---

Inhalt: Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 9. März 1903.

---

## Gesetz,

das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend,

vom 9. März 1903.

Wir Heinrich der Herzogte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

### § 1.

Die Landratsämter und die Gemeindevorstände sind als Polizeibehörden befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen Übertretungen jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung zu erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Die gleiche Befugnis steht folgendem mit der Wahrnehmung polizeilicher Geschäfte betrauten Behörden und Beamten zu:

- a) dem Hofmarschallamte, wenn die Übertretung im Bereiche einer der unmittelbaren Benutzung des Landesherren oder der landesherrlichen Familie überwiesenen eximierten Grundbesitzung begangen wurde;

Ausgegeben am 18. März 1903.